

gültig ab 1.1.2026

Aktualisierung der Helferstundenregelung der Tanzsportabteilung des Brühler Turnverein – TSC Brühl im BTV von 1879

Präambel

Die Tanzsportabteilung des Brühler Turnvereins 1879 e.V. ist nicht nur bemüht, ein vielfältiges Tanzangebot anzubieten, sondern auch ein attraktives Vereinsleben zu führen. Dazu gehört die Durchführung zahlreicher Veranstaltungen und sonstiger Aktionen. Für diese Termine wird die Unterstützung aller Vereinsmitglieder benötigt. Daher hat die Tanzsportabteilung bereits vor Jahren eine Helferstundenregelung eingeführt.

Wer leistet Helferstunden?

Helferstunden leistet jedes Abteilungsmitglied im Alter von 18-67 Jahren. Es gilt der jeweilige Geburtsmonat, d.h. Mitglieder, die 18 geworden sind, sind nach dem ersten Monat ihres Geburtstages helferstundenpflichtig. Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Ende des Geburtsmonates von den Helferstunden befreit.

Jugendliche, die einer Formationen angehören oder eine Jahresstartmarke haben, leisten ab dem 16. Lebensjahr Helferstunden ab. Mitglieder mit über 67 Jahren mit einer Jahresstartmarke oder Lizenz sind weiterhin zur Ableistung von Helfereinsätzen verpflichtet

Umfang der Helferstunden

Pro Kalendermonat ist eine Helfereinsatzzeit von 25 Minuten abzuleisten. Das sind für ein volles Kalenderjahr 300 Minuten (entspricht 5 Zeitstunden). Die Helferstunden können am Stück oder aber über das Jahr verteilt abgeleistet werden.

Inhaber von Lizenzen leisten zusätzlich einen Beitrag zum Vereinsleben in Höhe von 60 Minuten.

Ableistung von Helferstunden

Helferstunden können abgeleistet werden, wenn das Mitglied einen Beitrag zum Vereinsleben erbringt. Dies ist möglich

- Durch die Mithilfe einer Turnier- oder sonstigen Abteilungsveranstaltung,
- Arbeiten zum Erhalt der vereinseigenen Räumlichkeiten
- Die Unterstützung des Abteilungsvorstandes bei Planung und Durchführung von Vereinsangelegenheiten
- Die Gestellung von Speisen für Veranstaltungen mit entsprechenden monetären Gegenwert

Die Ableistung von Helferstunden ist mit dem Vorstand im Vorhinein abzustimmen. Der Vorstand legt den Bedarf an Helfern und möglichen Helferstunden fest. Ein Anspruch auf Ableistung von Helferstunden bei einem angefragten Einsatz besteht nicht.

TSC Brühl Tanzsportzentrum

Anna-Seghers-Str. 1b | 50321 Brühl | info@tscbruehl.de

Nachweis von Helferstunden

Die Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit gilt als erfüllt, wenn ein Arbeitseinsatz von 300 Minuten (Lizenzinhaber 360 Minuten) im Laufe eines Kalenderjahres nachgewiesen werden kann. Hat die Mitgliedschaft nicht über das ganze Jahr bestand, sind Helfereinsätze anteilig auf die Zeit der Mitgliedschaft im Kalenderjahr zu erbringen.

Für den Nachweis der Helfereinsätze ist das Mitglied zuständig. Dazu gibt es Helferkarten, die vom Abteilungsvorstand entsprechend des Einsatzes abgestempelt werden. Ein Stempel entspricht einem Helfereinsatz von 25 Minuten.

Der Verpflichtung hat jedes Mitglied persönlich nachzukommen, die Wahrnehmung der Verpflichtung kann auf dritte Mitglieder nur durch vorherige Zustimmung durch den Abteilungsvorstand übertragen werden.

Die Helfernachweise sind für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis zum 14. Februar des Folgejahres abzugeben.

Sollte eine Abteilungsmitgliedschaft enden, ist der Helferstundennachweis spätestens einem Monat vor Ende der Mitgliedschaft nachzuweisen.

Befreiung von der Verpflichtung

Von den Helferstunden befreit sind die Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

Auf begründeten Antrag, schriftlich oder per E-Mail, kann die Abteilungsleitung bei Vorliegen einer unbilligen Härte ein Mitglied befristet oder unbefristet bis auf Widerruf von der Pflicht zur Mithilfe im Verein ganz oder teilweise befreien. Gegen die Ablehnung des Antrags ist die Beschwerde nicht gegeben.

Abgeltung nicht geleisteter Helferstunden

Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Mithilfe im Verein nicht in Gänze nach, so werden nicht geleistete Helfereinsätze mit einem Hebesatz multipliziert.

Der Hebesatz beträgt 15 EUR pro Zeitstunde, was 6,25 EUR pro 25 Minuten entspricht.

Die Änderung des Hebesatzes obliegt dem Abteilungsvorstand. Dieser kann mit einfacher Mehrheit immer nur für das darauffolgende Kalenderjahr geändert werden. Änderungen sind spätestens zu Beginn des entsprechenden Jahres durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Abteilung zu kommunizieren.

Der aus nicht geleisteten Helfereinsätzen eines Jahres und dem Hebesatz des Jahres resultierende Geldbetrag wird durch den Hauptverein mit dem ersten Mitgliedschaftsbeitrag des Folgejahres eingezogen.

Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt die Abrechnung im letzten Monat der Mitgliedschaft. Es werden dann nur Helferstunden berücksichtigt, die bis zum Ablauf des Monats, der der Wirksamkeit der Kündigung vorausgeht, abgeleistet wurden. Im letzten Monat der Mitgliedschaft werden abgeleistete Helferstunden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.